Allgemeine Vertragsbedingungen für Sensorise Produkte, Services und Dienstleistungen („Vertragsbedingungen“)

für Verträge zwischen der Sensorise GmbH, Bremer Heerstraße 16, 28719 Bremen („Sensorise“) und dem Kunden („Kunde“).

1. ANWENDBARKEIT

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für jeden Fall, in dem Sensorise für den Kunden Vertragsleistungen (wie in Ziffer 2.18 definiert) unter einem zwischen Sensorise und dem Kunden geschlossenen Vertrag (wie in Ziffer 2.16 definiert) erbringt.

1.2 Teil A dieser Vertragsbedingungen enthält allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Vertragsleistungen gelten.

1.3 Die besonderen Bestimmungen in Teil B gelten ausschließlich für Sensorise Produkte, wenn und soweit Sensorise und der Kunde die Lieferung von Sensorise Produkten vereinbart haben.

1.4 Die besonderen Bestimmungen in Teil C gelten ausschließlich für Sensorise Services, wenn und soweit Sensorise und der Kunde die Erbringung solcher Sensorise Services vereinbart haben.

1.5 Die besonderen Bestimmungen in Teil D gelten ausschließlich für Sensorise Dienstleistungen, wenn und soweit Sensorise und der Kunde solche Dienstleistungen vereinbart haben.

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen dieses Teil A gelten für sämtliche Vertragsleistungen.

2. DEFINITIONEN

2.1 „**Autorisierte Nutzer**“ sind die vom Kunden zur Nutzung der betreffenden Vertragsleistungen bestimmten natürlichen Personen. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann der Kunde folgende Personenkategorien als Autorisierte Nutzer bestimmen: Gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Kunden die
Vertragsleistungen für die Zwecke des Kunden nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung nutzen.

2.2 „**Gerätesoftware**“ ist – soweit vorhanden – in ein Sensorise Produkt integrierte Software, die eine Bedienung und/oder Steuerung des betreffenden Sensorise Produkts ermöglicht (z.B. sog. Embedded Software bzw. Firmware).

2.3 **„Kundendaten“** sind alle Daten oder Informationen, die von oder im Namen des Kunden bzw. seiner Autorisierten Nutzer an oder über die Software-Plattform übertragen werden. Maschinendaten sind keine Kundendaten im Sinne dieser Definition.

2.4 „**Kundenmaterial**“ sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit vom Kunden oder von für ihn tätigen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc. Maschinendaten sind kein Kundenmaterial im Sinne dieser Definition.

2.5 „**Leistungsbeschreibung**“ bedeutet die Beschreibung und/oder technische Spezifikation der von Sensorise zu erbringenden Vertragsleistungen.

2.6 **„Maschinendaten“** sind alle Daten oder Informationen, die von Smarten Maschinenkomponenten an die Software-Plattform übermittelt werden.

2.7 **„Maschinenkomponenten“** sind Maschinenelemente und Bauteile von Maschinen, Anlagen, Apparaten, Geräten und Bauwerken des Kunden.

2.8 **„Sensorise Auswerteelektronik“** ist ein Kleinrechner mit integrierter Software, der a) die Messwerte von einer oder mehreren Smarten Maschinenkomponenten aufnimmt, b) die Messwerte ggf. vorverarbeitet und an die Software-Plattform weiterleitet, c) durch die Software-Plattform generierte Interpretationsmodelle lokal ausführt und d) über digitale und Softwareschnittstellen Signale ausgeben kann.

2.9 „**Sensorise Dienstleistungen**“ sind bestimmte Dienstleistungen von Sensorise, wie z. B. Schulung, Beratung, Testunterstützung oder Implementierung, die Sensorise und der Kunde in einem Vertrag vereinbaren.

2.10 „**Sensorise Produkte**“ sind von Sensorise unter einem entsprechenden Vertrag in Maschinenkomponenten des Kunden zu integrierende Produkte, z. B. der Sensorise Auswerteelektronik sowie Sensoren und ihr Zubehör (wie etwa Kabel, Drähte, Batterien, etc.), die aus einer Maschinenkomponente des Kunden eine Smarte Maschinenkomponente machen und die über ein Netzwerk bestimmte Maschinendaten über den Sensorise Auswerteelektronik an die Software-Plattform übermitteln. Ein Sensorise Produkt umfasst auch eine etwaig in ihr integrierte Gerätesoftware.

2.11 „**Sensorise-Material**“ sind alle bei Vertragsschluss bestehenden oder während der Vertragslaufzeit von Sensorise, seinen Subunternehmern, Zulieferern, und/oder von sonstigen von Sensorise einbezogenen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software (in allen Ausdrucksformen, insbesondere Objektcode und Quellcode), Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten, etc., einschließlich ihrer Bearbeitungen. Dies umfasst insbesondere auch den Sensorise Auswerteelektronik und die Software-Plattform.

2.12 „**Sensorise Services**“ sind die abschließend in der betreffenden Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen von Sensorise, die der Kunde unter einem Vertrag für dessen Laufzeit bestellt, und die – soweit im Vertrag und der Leistungsbeschreibung enthalten – insbesondere Folgendes umfassen können:

(a) Speicherung der Maschinendaten in der Software-Plattform und Zugang des Kunden zur Software-Plattform;

(b) Auswertung der Maschinendaten und Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung bestimmter Benachrichtigungen, Statistiken, Reports, etc., je nach Vereinbarung im betreffenden Vertrag;

(c) Pflege und Support für die Software-Plattform und die Software des Sensorise Auswerteelektroniks.

„Smarte Maschinenkomponenten“ sind solche Maschinenkomponenten, in die Sensorise Produkte integriert wurden und die dadurch technisch in die Lage versetzt werden, über ein Netzwerk Maschinendaten an die SoftwarePlattform zu übermitteln.

2.13 „**Software-Plattform**“ ist die den Sensorise Services zugrundeliegende Cloud-Applikation, die auf Systemen von Sensorise oder seiner Erfüllungsgehilfen betrieben wird und auf die Autorisierte Nutzer des Kunden via Inte rnet zugreifen, um nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung z. B. die Sensorise Produkte zu konfigurieren oder bestimmte Daten zu den Smarten Maschinenkomponenten zu speichern und zu verarbeiten.

2.14 “**Schutzrechte**“ sind Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankherstellerrechte, Patentrechte (einschließlich der Rechte auf das Patent und aus dem Patent), Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Titelrechte, Namensrechte, geschäftliche Bezeichnungen, Domainnamen, sonstige Rechte, die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum gewähren, sowie vergleichbare Rechte.

2.15 „**Vertrag**“ meint das einzelne Vertragsverhältnis zwischen Sensorise und dem Kunden über die Erbringung bestimmter Vertragsleistungen in dem die Parteien die konkreten Details der Vertragsleistungen (z. B. Art und Umfang der zu erbringenden

Vertragsleistungen, Vergütung und Laufzeit) vereinbaren. Ein solcher Vertrag kommt zustande durch (i) ein Angebot von Sensorise und dessen Annahme durch den Kunden oder (ii) eine Bestellung, „Order“, „Purchase Order“ o. Ä. des Kunden, soweit Sensorise sie ordnungsgemäß durch eine vertretungsberechtigte Person annimmt.

2.17 „**Vertragsjahr**“ ist ein Zeitraum von jeweils zwölf (12) Monaten ab Abschluss des Vertrags bzw. ab dem ersten Tag, der auf den Ablauf des ersten oder jedes nachfolgenden 12-Monats-Zeitraums folgt.

2.18 „**Vertragsleistungen**“ sind diejenigen Leistungen von Sensorise, die Sensorise und der Kunde in einem Vertrag verbindlich vereinbaren. Dabei kann es sich um Sensorise Produkte, Sensorise Services und/oder Sensorise Dienstleistungen handeln.

2.19 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere der Vertrag und seine Inhalte, die Software-Plattform, der Sensorise Auswerteelektronik und die Gerätesoftware sowie die ihr zugrundeliegende Technologie, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; oder (ii) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertragsbedingungen beruht.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN

3.1 Die Einzelheiten der von Sensorise zu erbringenden Vertragsleistungen, wie etwa Art, Umfang, Vergütung und Laufzeit, ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

3.2 Die Vertragsleistungen sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von Sensorise sind in diesen Vertragsbedingungen und dem Vertrag (insbesondere in der relevanten Leistungsbeschreibung) abschließend festgelegt. Weitere Leistungen kann der Kunde nur auf Basis einer separaten Beauftragung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

3.3 Da es sich bei den Vertragsleistungen um Standardprodukte und Standardleistungen handelt, ist Sensorise nicht für die Erfüllung branchenspezifischer, rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen an den Kunden verantwortlich. Es ist daher die Verantwortlichkeit des Kunden, die Eignung der Vertragsleistungen zur Nutzung entsprechend der für den Kunden geltenden branchenspezifischen, rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu prüfen.

3.4 Sensorise ist jederzeit berechtigt, die Vertragsleistungen weiterzuentwickeln sowie Änderungen vorzunehmen und die Leistungsbeschreibung entsprechend anzupassen, stets vorausgesetzt jedoch, dass die Änderungen nicht zu einer wesentlichen Verminderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs oder des Sicherheits - oder Verfügbarkeitsniveaus solcher Vertragsleistungen führen, die die Parteien bereits vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in einem Vertrag vereinbart haben.

3.5 Die Einschränkungen der Ziffer 3.4 2. Halbsatz („*stets vorausgesetzt jedoch…*“) gelten nicht, wenn Änderungen der Vertragsleistungen aus Sicht von Sensorise aufgrund der Änderung gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden. In einem solchen Fall kann Sensorise die erforderlichen Änderungen an den Vertragsleistungen vornehmen und wird den Kunden darauf hinweisen.

4. MITWIRKUNG DES KUNDEN

4.1 Der Kunde wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Sensorise erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen kann wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des Kunden abhängen und kann auch ein entsprechendes Einwirken des Kunden auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (ausgenommen Erfüllungsgehilfen von Sensorise) erfordern. Sensorise darf sich bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Abnahmen oder vergleichbare Erklärungen des Kunden verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme Leistung und Sensorise ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.

4.2 Soweit für die jeweilige Vertragsleistung anwendbar, erbringt der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungen bzw. Beistellungen:

(a) Der Kunde lässt Sensorise rechtzeitig gemäß den Vorgaben von Sensorise auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr diejenigen Maschinenkomponenten zukommen, in die Sensorise die bestellten Sensorise Produkte integrieren soll.

(b) Der Kunde stellt Sensorise rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Kunde diese Daten und Informationen. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; Sensorise ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.

(c) Der Kunde gewährt Sensorise Zugang zu Räumlichkeiten, Gebäuden, Infrastruktur, Systemen und Tools, die in der Verfügungsgewalt des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter stehen, soweit ein solcher Zugang zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

(d) Der Kunde hat Sensorise bei Bedarf einen Fernzugriff zu den Sensorise Produkten und/oder dem Sensorise Auswerteelektronik zu gestatten. Der Kunde wird kundenseitig die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Fernzugriff schaffen (z. B. Internetanschluss).

(e) Der Kunde wird Sensorise auftretende Mängel unverzüglich mitteilen und Sensorise bei deren Untersuchung und Beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, (i) Sensorise auf dessen Aufforderung bei der Umschreibung, Eingrenzung und Feststellung von Mängeln im Rahmen des Zumutbaren durch kompetente und mit den betreffenden Vertragsleitungen ausreichend vertraute Mitarbeiter zu unterstützen, (ii) diesbezüglich angemessene Hinweise von Sensorise zu befolgen, und (iii) ggf. erforderliche Logs und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind.

Diese Mitwirkungen und Beistellungen können in den Teilen B - D dieser Vertragsbedingungen und/oder im Vertrag näher konkretisiert und/oder durch weitere Mitwirkungen und Beistellungen ergänzt oder eingeschränkt werden.

4.3 Sensorise ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Kunden resultieren. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Vertragsleistungen. Der Kunde erstattet Sensorise die zusätzlichen Aufwände von Sensorise, die aus einer solchen Verletzung des Kunden resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben unberührt.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die vereinbarten Vertragsleistungen. Der jeweilige Preis ergibt sich aus dem Vertrag.

5.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Abgaben, die auf die Erbringung oder Nutzung der Vertragsleistungen anfallen. Diese sind vom Kunden zu entrichten.

5.3 Beim Kauf von Sensorise Produkten stellt Sensorise den Kaufpreis bei Lieferung der jeweiligen Sensorise Produkte in Rechnung. Sensorise behält sich vor, bei Verträgen mit einem aus Sicht von Sensorise erheblichen Auftragsvolumen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe bei Vertragsschluss in Rechnung zu stellen.

5.4 Sensorise Services stellt Sensorise monatlich im Voraus in Rechnung.

5.5 Für Sensorise Dienstleistungen gilt eine Vergütung nach Aufwand als vereinbart, soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt. Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes stellt Sensorise die Vergütung nach Erbringung der betreffenden Sensorise Dienstleistungen in Rechnung, soweit der Vertrag nicht einen abweichenden Zahlungsplan vorsieht. Erbringt Sensorise die Sensorise Dienstleistungen fortlaufend (d. h. für zwei (2) oder mehr aufeinanderfolgende Monate), erfolgt die Abrechnung zu Beginn des jeweiligen Folgemonats.

5.6 Die Vergütung für die Vertragsleistungen ist fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von zehn (10) Tagen netto ab Rechnungsstellung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.7 Sensorise ist einmal pro Vertragsjahr, erstmals zum zweiten Vertragsjahr, berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von einem (1) Monat, die vereinbarten Preise mit Wirkung für einen laufenden Vertrag über
Sensorise Services und/oder Sensorise Dienstleistungen nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der betreffenden Vertragsleistungen anzupassen, z. B. Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, höhere Lohnkosten, sowie Erhöhungen der bei der Beschaffung zu entrichtenden Steuern. Steigerungen bei einem Kostenfaktor führen nur in dem Umfang zu einer Preiserhöhung in dem sie nicht d urch etwaig rückläufige Kosten bei einem anderen Kostenfaktor ausgeglichen werden können. Im Falle von Kostensenkungen wird Sensorise die Preise entsprechend anpassen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Sensorise wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen.

5.8 Sensorise ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form (z. B. als PDF) auszustellen.

5.9 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5.10 Wenn der Kunde

(i) mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon, für zwei aufeinander folgende Monate und/oder

(ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit Zahlungen die der Höhe nach ei ner Vergütung für zwei Monate entsprechen,

in Verzug ist und diesen auf eine Mahnung von Sensorise hin nicht innerhalb von fünf (5) Tagen beseitigt, kann Sensorise den Zugang zu den betreffenden Vertragsleistungen und/oder die Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen vorrübergehend einstellen, bis der Kunde den fälligen Betrag bezahlt. Ziffer 13.4 bleibt unberührt.

6. GEISTIGES EIGENTUM

6.1 Sämtliche Schutzrechte am Kundenmaterial verbleiben beim Kunden bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde räumt Sensorise hiermit für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares Recht ein, das Kundenmaterial zu nutzen und/oder durch Erfüllungsgehilfen nutzen zu lassen, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

6.2 Sämtliche Schutzrechte am Sensorise-Material verbleiben bei Sensorise bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde erhält am Sensorise-Material lediglich die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Im Übrigen werden dem Kunden unter dem Vertrag und diesen Vertragsbedingungen keine Nutzungsrechte am Sensorise-Material eingeräumt oder übertragen und der Kunde ist zu einer über die ausdrückliche Rechteeinräumung hinausgehende Nutzung von Sensorise-Material nicht berechtigt.

6.3 Die Vertragsleistungen können Software Dritter, insbesondere auch sog. Open Source Software, enthalten und/oder mit einer solchen Software Dritter verbunden sein, die separaten Nutzungsbedingungen des jeweiligen Dritten unterliegt.

6.4 Soweit diese Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges vorsehen, ist es dem Kunden nicht gestattet, die Vertragsleistungen (insbesondere Software) entgeltlich oder unentgeltlich, zeitweise oder dauerhaft, Dritten zu überlassen, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen.

6.5 Soweit sich nicht aus dem Vertrag oder Drittlizenzbedingungen (z. B. Open Source Software Lizenzbedingungen) etwas anderes ergibt, ist es dem Kunden untersagt, die Vertragsleistungen (insbesondere Software) zu bearbeiten, zu übersetzen, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten. Für den Fall, dass der Kunde gegen diese Verpflichtung verstößt, räumt der Kunde Sensorise an den betreffenden vertragswidrig hergestellten Bearbeitungen, Übersetzungen, Arrangements und/oder sonstigen Umarbeitungen das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, sublizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Bearbeitungen, Übersetzungen, Arrangements und/oder Umarbeitungen auf alle bekannten und unbekannten Arten zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, einschließlich dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, und zu bearbeiten.

6.6 Soweit sich nicht aus dem Vertrag oder Drittlizenzbedingungen (z. B. Open Source Software Lizenzbedingungen) etwas anderes ergibt, ist es dem Kunden untersagt, selbst oder durch Dritte durch Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Maßnahmen Zugriff auf den Quellcode der von den Vertragsleistungen umfassten Software zu erlangen oder dies zu versuchen. Der Kunde darf solche Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität der betreffenden Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen ausschließlich insoweit vornehmen, als die betreffenden Informationen für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind und wenn er zuvor Sensorise entsprechend schriftlich unterrichtet, Sensorise die Möglichkeit gibt, dem Kunden die erforderlichen Informationen binnen angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen und Sensorise dem nicht nachkommt.

6.7 Dem Kunden ist es ferner untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sensorise (i) Dritten den Zugriff auf oder die Nutzung der von den Vertragsleistungen umfassten Software im Rahmen von Servicediensten, Application Service Providing, Software as a Service, Outsourcing, Time Sharing oder auf ähnliche Weise zu gestatten, gleich ob es sich um entsprechende Tätigkeiten des Kunden für Dritte oder um solche Tätigkeiten von Dritten für den Kunden handelt, oder (ii) Hinweise auf Schutzrechte, Etiketten oder Marken in den Vertragsleistungen zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Sensorise gewährleistet, dass

(i) die Sensorise Produkte bei Gefahrenübergang,

(ii) die Software-Plattform während der Laufzeit des Vertrags; sowie

(iii) Sensorise Dienstleistungen, die aufgrund zwingendem Recht als Werkleistungen anzusehen sind, bei Abnahme mangelfrei sind. Die vorgenannten Vertragsleistungen gelten als mangelfrei, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweisen und frei von Rechtmängeln im Sinne der Ziffer 7.2 sind.

7.2 Sensorise gewährleistet, dass die Vertragsleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsleistungen gemäß ihrer Leistungsbeschreibung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen.

7.3 Ziffern 7.1 und 7.2 beschreiben abschließend die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsleistungen.

7.4 Ist eine der Anforderungen nach Ziffer 7.1 oder 7.2 nicht erfüllt, ist Sensorise nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Insbesondere kann Sensorise einen Mangel der betreffenden Vertragsleistungen durch Überlassung eines Patches, Fixes oder Updates beseitigen.

7.5 Machen Dritte gegen den Kunden während der Gewährleistungszeit Ansprüche wegen eines Rechtsmangels im Sinne von Ziffer 7.2 geltend, kann Sensorise diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass es (i) für den Kunden die erforderlichen Rechte erwirbt, sodass die Vertragsleistungen keine Schutzrechte Dritter mehr verletzen oder (ii) die Vertragsleistungen so verändert, dass bei vergleichbarem Nutzen für den Kunden in Ansehung der Leistungsbeschreibung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

7.6 Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn Sensorise die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreift.

7.7 Meldet der Kunde einen vermeintlichen Mangel und kann Sensorise darlegen, dass tatsächlich kein Mangel im Sinne dieser Ziffer 7 vorliegt, so ist Sensorise berechtigt, eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeiten zur Behebung des angeblichen Mangels zu verlangen, und zwar nach Zeit- und Materialaufwand entsprechend der allgemein geltenden Sätze von Sensorise.

7.8 Außer in Fällen der Ziffer 8.1 verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der in Ziffer 7.1 lit. (i) und (iii) genannten Vertragsleistungen innerhalb von zwölf (12) Monaten.

8. HAFTUNG

8.1 Beide Parteien haften unbeschränkt

a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie

c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

8.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist und auf deren Erfüllung der Kunde typischerweise vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Sensorise für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche insgesamt der Höhe nach begrenzt auf den Schaden bzw. diejenigen Aufwendungen, die nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind.

8.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung unter dem betreffenden Vertrag insgesamt nicht den Betrag derjenigen Vergütung übersteigen, die unter dem jeweiligen Vertrag vom Kunden an Sensorise zu bezahlen ist.

8.4 Eine weitergehende Haftung von Sensorise besteht nicht. Insbesondere ist eine verschuldensunabhängige Haftung von Sensorise für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen.

8.5 Eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebsausfallschäden, Betriebsstörungsschäden, Ansprüche Dritter oder Imageschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 8.1 vorliegen.

8.6 Unbeschadet der Ziffer 7.8 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, außer in Fällen der Ziffer 8.1, im Übrigen innerhalb eines (1) Jahres ab Entstehen des Anspruchs und Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Kunden über die anspruchsbegründenden Umstände.

9. MASCHINENDATEN

9.1 Ab Inbetriebnahme und Integration der Sensorise Produkte in die Maschinenkomponenten des Kunden generieren die Sensorise Produkte Maschinendaten und übermitteln diese an die Software-Plattform. Im Innenverhältnis zwischen Sensorise und dem Kunden ist Sensorise (i) ausschließlicher Eigentümer bzw. Inhaber aller Schutzrechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den Maschinendaten und (ii) zur umfassenden Verarbeitung und Nutzung der Maschinendaten für seine geschäftlichen Zwecke berechtigt (einschließlich zur Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten), jeweils soweit die Maschinendaten keine personenbezogenen Daten im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Definition sind. Mit Bezug auf personenbezogene Daten bleiben die vorrangigen Bestimmungen der Ziffer 11 und der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag unberührt. Für Kundendaten gilt Ziffer 18.6.

9.2 Sensorise bietet unterschiedliche Service-Modelle an, die seinen Kunden in unterschiedlicher Form Zugang zu den Maschinendaten und Auswertungen dieser Maschinendaten gewähren. Das für den Kunden anwendbare Service Modell ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Sensorise räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Maschinendaten ein soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung der Sensorise Produkte und Sensorise Services nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags erforderlich ist.

9.3 Soweit es sich bei den Maschinendaten nicht um anonyme Daten sondern um personenbezogene Daten handelt, ist Sensorise berechtigt, Kopien solcher Maschinendaten in anonymisierter Form zu erstellen. Sensorise ist berechtigt, die anonymen bzw. anonymisierten Daten für seine Zwecke zu nutzen, insbesondere sie aggregiert mit anonymen bzw. anonymisierten Daten anderer Kunden auszuwerten, etwa für statistische Zwecke sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Sensorise Services.

9.4 Die vorstehenden Rechte von Sensorise sind nicht auf die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkt, sondern gelten auch nach Vertragsbeendigung fort. Dementsprechend ist Sensorise nicht verpflichtet, die betreffenden Maschinendaten bei Beendigung des jeweiligen Vertrags zu löschen, es sei denn dies ist aufgrund zwingenden anwendbaren Rechts erforderlich. Soweit es sich bei den Maschinendaten um personenbezogene Daten handelt, die Sensorise im Auftrag des Kunden verarbeitet (Ziffer 11.2), wird Sensorise die Daten bei Beendigung des betreffenden Auftrags anonymisieren, es sei denn zwingendes anwendbares Recht verlangt eine Löschung dieser Maschinendaten.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nicht Dritten gegenüber mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Mit Sensorise verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie die zur Erfüllung der Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen von Sensorise eingesetzten Erfüllungsgehilfen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

10.2 Wenn Vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

10.3 Der Empfänger ist berechtigt, Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern Zugang zu Vertraulichen Informationen zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Empfängers erforderlich ist und (ii) die Berater entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denjenigen dieser Vertragsbedingungen entsprechen.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Die Parteien verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die auf die Erfüllung ihrer jeweiligen vertragsgegenständlichen Pflichten Anwendung finden.

11.2 Erfasst, verarbeitet oder nutzt Sensorise personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß dem von Sensorise vorgelegten Muster ab.

12. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN; EXPORT- UND IMPORTKONTROLLE

12.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzung der Vertragsleistungen mit sämtlichen auf den Kunden anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

12.2 Der Kunde darf die Vertragsleistungen ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Gesetze nutzen und sorgt für deren Einhaltung durch seine Nutzer. Sensorise übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Vertragsleistungen die für die geschäftlichen Zwecke des Kunden und seiner (End-)Kunden geltenden Gesetze erfüllen.

12.3 Die Vertragsleistungen können gesetzlichen Bestimmungen zur Export- oder Importkontrolle, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegen. Der Kunde verpflichten sich, sämtliche anwendbaren Export- oder Importbestimmungen und in jedem Fall das EU-Dual-Use- und Sanktionsrecht strikt zu beachten und die ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Sensorise ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Verzögerungen, Verspätungen, Nichtlieferung oder Änderungen der Vertragsleistungen, soweit dies zum Zwecke der Einhaltung der anwendbaren Export- oder Importbestimmungen erfolgt.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Diese Vertragsbedingungen gelten so lange fort, wie zwischen Sensorise und dem Kunden ein Vertrag über die Erbringung von Vertragsleistungen besteht und/oder der Kunde zur Nutzung von Vertragsleistungen berechtigt ist.

13.2 Soweit die Parteien im Vertrag nichts Abweichendes vereinbaren, beträgt die initiale Laufzeit eines Vertrags für Sensorise Services vierundzwanzig (24) Monate. Sensorise und der Kunde können einen Vertrag für Sensorise Services jeweils zum Ablauf der initialen Laufzeit bzw. einer Verlängerungsperiode (gemäß untenstehender Definition) mit einer Frist von sechs (6) Monaten kündigen. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der betreffende Vertrag um jeweils weitere vierundzwanzig (24) Monate („***Verlängerungsperiode***“).

13.3 Besteht ein Vertrag für Sensorise Services und bestellt der Kunde weitere Sensorise Services hinzu (z. B. zusätzliche Auswertungen oder Reports), laufen diese zusätzlichen Vertragsleistungen parallel bis zum Ablauf der im initialen Vertrag vereinbarten Laufzeit.

13.4 Jede Partei kann einen Vertrag für Sensorise Services und/oder für Sensorise Dienstleistungen ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der Sensorise ganz oder teilweise zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) der Kunde Rechte von Sensorise oder dessen Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen dadurch verletzt, dass er die Vertragsleistungen über das nach diesen Vertragsbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Sensorise hin nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abstellt, (ii) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und die Voraussetzungen vorliegen, die Sensorise zur Suspendierung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 5.10 berechtigen.

13.5 Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

14. VERSCHIEDENES

14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen nur nach schriftlicher Zustimmung von Sensorise auf Dritte übertragen. Sensorise darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen auf einen Dritten übertragen, wenn es sich dabei um (i) ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder (ii) einen Erwerber aller Vermögensgegenstände, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, oder eines wesentlichen Teils hiervon, handelt.

14.2 Sensorise ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge über Sensorise Services und/oder Sensorise Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Ziffer 14.2 vorzunehmen. Sensorise wird dem Kunden die beabsichtigte Änderung mit mindestens vier (4) Wochen Vorlauf in angemessener Form mitteilen. Dies kann z.B. eine E-Mail oder eine auffällige Benachrichtigung innerhalb der genutzten Vertragsleistungen sein. Die Mitteilung wird den Kunden unmissverständlich auf die beabsichtigten Änderungen, sein Widerspruchsrecht sowie auf die Konsequenzen eines Widerspruchs bzw. dessen Unterbleiben hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen, werden die betreffenden Änderungen der Vertragsbedingungen wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Vertragsbedingungen fortgesetzt. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der vorgenannten Widerspruchsfrist, werden die Änderungen nicht wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den bestehenden Vertragsbedingungen fortgesetzt. Ist Sensorise im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bestehenden Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen nicht zumutbar, kann Sensorise den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines Monats kündigen.

14.3 Unbeschadet der vorrangigen Ziffer 14.2 bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Vertragsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Für Bestellungen ist jedoch Textform (z. B. E-Mail mit eingescannter Unterschrift auf PDF) oder die Nutzung dafür vorgesehener Tools bzw. Portale ausreichend.

14.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder anderen Dokumenten auf sie verweist.

14.5 Auf jeden Vertrag und diese Vertragsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UNKaufrecht) anzuwenden.

14.6 Erfüllungsort ist der Sitz von Sensorise. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Vertragsbedingungen ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk Sensorise seinen Sitz hat.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

TEIL B - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SENSORISE PRODUKTE

15. LIEFERUNG VON SENSORISE PRODUKTEN

15.1 Unbeschadet der Ziffer 15.2 kann der Kunde die Lieferung von Sensorise Produkten an die im Vertrag vereinbarte Lieferadresse verlangen. Wenn in dem Vertrag keine Lieferadresse bestimmt ist, liefert Sensorise die Sensorise Produkte an die im Vertrag genannte Anschrift des Kunden.

15.2 Sämtliche Lieferungen erfolgen Ex Works (EXW) Bremer Heerstraße 16, 28719 Bremen gemäß INCOTERMS 2010. Jedwede Lieferung an einen anderen Ort erfolgt im Auftrag des Kunden. Mit Übergabe der Sensorise Produkte an den designierten Spediteur/Frachtführer geht die Gefahr des Verlusts oder zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Die Lieferkosten trägt der Kunde.

15.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich innerhalb von acht [8] Wochen. Dies gilt nicht, wenn im konkreten Fall besondere Umstände eine längere Lieferfrist erforderlich machen; in einem solchen Fall wird Sensorise den Kunden rechtzeitig entsprechend informieren.

15.4 Sensorise ist nicht für eine verspätete oder ausbleibende Lieferung verantwortlich (*keine Pflichtverletzung*), soweit dies auf eine verspätete oder ausbleibende Lieferung eines Vorlieferanten von Sensorise zurückzuführen ist, vorausgesetzt Sensorise hat rechtzeitig einen entsprechenden Liefervertrag mit dem betreffenden Vorlieferanten abgeschlossen und die verspätete bzw. ausbleibende Lieferung des Vorlieferanten ist nicht dur ch eine Pflichtverletzung des betreffenden Liefervertrags durch Sensorise begründet.

15.5 Teillieferungen sind zulässig und vom Kunden anzunehmen soweit ihm dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sensorise nicht unzumutbar ist.

15.6 Das Eigentum an den Sensorise Produkten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei Sensorise.

15.7 Der Kunde ist verantwortlich und trägt die Kosten für den ordnungsgemäßen, sicheren und gesetzeskonformen Betrieb der Sensorise Produkte. Gleiches gilt für die Entsorgung der Sensorise Produkte.

15.8 Wenn der Kunde Sensorise Maschinenkomponenten zusendet, in die Sensorise die entsprechenden Sensorise Produkte integriert, erfolgt die Rücksendung der betreffenden Maschinenkomponenten auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden. Der Kunde kann die Maschinenkomponenten und die darin integrierten Sensorise Produkte auch selbst bei Sensorise abholen.

Sensorise ist zu keiner Zeit für eine Instandhaltung oder Instandsetzung der vom Kunden übersendeten Maschinenkomponenten verantwortlich.

16. RECHTEEINRÄUMUNG AN GERÄTESOFTWARE

16.1 Enthalten Sensorise Produkte Gerätesoftware (z. B. die Software des Sensorise Auswerteelektronik), räumt Sensorise dem Kunden das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), dauerhafte, nicht-übertragbare (mit Ausnahme der Ziffer 16.2) und nichtsublizenzierbare Recht ein, die in dem betreffenden Sensorise Produkt integrierte Gerätesoftware zu nutzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung des betreffenden Sensorise Produkts nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und des Vertrags (insbesondere der Leistungsbeschreibung) erforderlich ist.

16.2 Veräußert der Kunde Sensorise Produkte rechtmäßigerweise an Dritte weiter, ist dem Kunden die Übertragung der in dieser Ziffer 16 beschriebenen Rechte an den rechtmäßigen Erwerber der betreffenden Sensorise Produkte gestattet.

16.3 Der Kunde darf die Gerätesoftware nur in der Weise nutzen, wie sie in dem betreffenden Sensorise Produkt integriert ist. Jedwede sonstige Nutzung der Gerätesoftware, insbesondere ihre Vervielfältigung, Verbreitung (mit Ausnahme von Ziffer 16.2), Vermietung, öffentliche Wiedergabe und/oder öffentliche Zugänglichmachung ist untersagt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Gerätesoftware (i) auf, in oder im Zusammenhang mit anderen Geräten als dem jeweiligen Sensorise Produkt zu nutzen, (ii) in Kombination mit einer anderen Software zu nutzen und/oder (iii) aus dem jeweiligen Sensorise Produkt zu entfernen und/oder sie ohne das jeweilige Sensorise Produkt (Stand-Alone) zu nutzen.

16.4 Soweit sich nicht ausdrücklich aus Drittbedingungen (z. B. OSS Nutzungsbedingungen) etwas anderes ergibt, erhält der Kunde die Gerätesoftware ausschließlich im maschinenausführbaren Objektcode in dem jeweiligen Sensorise Produkt und erhält keinen Zugang zum Quellcode.

16.5 Ziffer 6 bleibt unberührt.

TEIL C - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SENSORISE SERVICES

17. UMFANG DER SENSORISE SERVICES

Der genaue Umfang der von Sensorise zu erbringenden Sensorise Services ergibt sich aus d em jeweiligen Vertrag, insbesondere aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung. Dort ist insbesondere festgelegt welche Datenauswertungen der Kunde erhält.

18. ZUGANG ZUR SOFTWARE-PLATTFORM

18.1 Soweit der Zugang zur Software-Plattform Bestandteil der im Vertrag vereinbarten Sensorise Services ist, räumt Sensorise dem Kunden das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkte, nicht-übertragbare und nicht-sublizenzierbare Recht ein, die Software-Plattform nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen (insbesondere dieser Ziffer 18 und Ziffer 6) und der Leistungsbeschreibung zu nutzen. Dies umfasst das Recht zum Zugriff über das Internet auf die Software-Plattform in der jeweils von Sensorise allgemein verfügbar gehaltenen Version.

18.2 Die Software-Plattform wird mit einer gewährleisteten Verfügbarkeit von 98 % im Monatsmittel zur Verfügung gestellt. Eine Verfügbarkeit der Software-Plattform, die über den vorstehend bezeichneten Zeitraum hinausgeht, ist nicht geschuldet, und Sensorise ist nicht verpflichtet, die Software-Plattform für einen solchen zusätzlichen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die Verfügbarkeit der Software-Plattform wird gemessen an dem WAN-seitigen Router-Ausgang des Rechenzentrums, in dem die Software-Plattform gehostet wird. Wartungszeiten gemäß Ziffer 19.5 sind bei der Berechnung der Verfügbarkeit von der “Soll-Verfügbarkeit” in Abzug zu bringen.

18.3 Auch wenn ein Vertrag vorsieht, dass bestimmte Smarte Maschinenkomponenten über das Internet mit d er Software-Plattform verbunden werden können, ist die Möglichkeit zur Verbindung von Smarten Maschinenkomponenten untereinander kein Leistungsmerkmal der Sensorise Services. Ebenfalls nicht Leistungsmerkmal der Sensorise Services ist eine kundenübergreifende Sichtbarkeit oder Erreichbarkeit von Smarten Maschinenkomponenten durch Dritte bzw. deren Systeme.

18.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Software-Plattform um ein Multi-Kunden-System handelt und der Kunde keinen Anspruch auf Bereitstellung eines dedizierten physischen Systems zum exklusiven eigenen Gebrauch hat.

18.5 Ein Vertrag über den Zugang zur Software-Plattform schließt keinen Internet-Zugang für den Kunden ein, sondern ausschließlich die Internet-Anbindung der Software-Plattform. Dementsprechend ist der Kunde selber für seinen Internet-Zugang verantwortlich.

18.6 Im Innenverhältnis zwischen Sensorise und dem Kunden ist der Kunde ausschließlicher Eigentümer aller Schutzrechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den Kundendaten. Der Kunde gewährt Sensorise und seinen Erfüllungsgehilfen ein nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Kundendaten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Bereitstellung der Software-Plattform erforderlich ist. Sensorise ist berechtigt, Kopien von Kundendaten in anonymisierter Form (d.h. ohne den Kunden identifizierende Informationen) zu erstellen und die anonymisierten Daten aggregiert mit anonymisierten Daten anderer Kunden auszuwerten, etwa für statistische Zwecke sowie zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Software-Plattform. Für Maschinendaten gilt Ziffer 9. Mit Bezug auf personenbezogene Daten bleiben die vorrangigen Bestimmungen der Ziffer 11 und der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag unberührt.

18.7 Dem Kunden ist es untersagt, die Software-Plattform in einer Weise zu nutzen, die: a) Rechte Dritter verletzt;

b) gegen anwendbares Recht verstößt;

c) zu einem Rechtsverstoß von Sensorise gegen anwendbares Recht führen könnte; oder

d) die Sicherheit oder Leistungsfähigkeit der Software-Plattform beeinträchtigt.

Insbesondere wird der Kunde keine Kundendaten in der Software-Plattform hochladen, speichern oder durch die Software-Plattform übermitteln, die gegen lit. a) – d) verstoßen.

18.8 Der Kunde ist verpflichtet, Kundendaten die gegen Ziffer 18.7 verstoßen nach Aufforderung durch Sensorise innerhalb angemessener, von Sensorise gesetzter Frist aus der Software-Plattform zu löschen. Je nach Gefahr, die durch die gegen Ziffer 18.7 verstoßenden Kundendaten ausgeht, kann im Einzelfall auch eine Aufforderung zur unmittelbaren Löschung eine angemessene Frist darstellen. Sensorise ist berechtigt, Kundendaten, die der Kunde nicht innerhalb vorbenannter Frist aus der Software-Plattform entfernt, aus der Software-Plattform zu löschen oder zu sperren. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Sensorise ohne sofortige Löschung oder Sperrung der betreffenden Kundendaten mehr als nur unerhebliche Nachteile drohen.

18.9 Sollte der Kunde gegen Ziffer 18.7 verstoßen, so ist er verpflichtet, Sensorise von sämtlichen deswegen gegen Sensorise geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und der Kunde trägt die daraus resultierenden Kosten, es sei denn ihn trifft hieran kein Verschulden. Hiervon sind auch angemessene Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.

18.10 Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit, Beschaffenheit, Integrität und Rechtmäßigkeit der Kundendaten und der Methoden, mit denen er die Kundendaten beschafft. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Sensorise den Inhalt der Kommunikation und der Daten des Kunden oder seiner Nutzer, die in die Software-Plattform hochgeladen oder über die Software-

Plattform übertragen werden, nicht überwacht oder kontrolliert, und dass Sensorise für den Inhalt der Kommunikation oder Übertragungen nicht haftet.

19. PFLEGE- UND SUPPORTLEISTUNGEN

19.1 Soweit der Kunde und Sensorise im jeweiligen Vertrag Pflege- und Supportleistungen für den Sensorise Auswerteelektronik und/oder die Software-Plattform vereinbaren, erbringt Sensorise diese Pflege- und Supportleistungen nach Maßgabe dieser Ziffer 19.

19.2 Die Pflege- und Supportleistungen umfassen die Behebung von Mängeln, einen telefonischen und/oder elektronischen Anwender-Support sowie die Bereitstellung von Aktualisierungen des Sensorise Auswerteelektronik bzw. der SoftwarePlattform. Insbesondere stellt Sensorise, wenn und soweit allgemein verfügbar, Updates und Upgrades des Sensorise Auswerteelektronik bzw. der Software-Plattform (sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation) nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Module, Komponenten oder andere Produkte, für die Sensorise getrennte Lizenzen vergibt oder zusätzliche Gebühren verlangt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Überlassung von Major Releases (= umfassende funktionale Änderungen und/oder Erweiterungen) nicht Gegenstand der Pflege - und Supportleistungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sensorise und dem Kunden.

19.3 Beim Sensorise Auswerteelektronik hat der Kunde sämtliche Updates und Upgrades unverzüglich nach Erhalt bzw. Verfügbarkeit und entsprechender Benachrichtigung des Kunden durch Sensorise zu installieren, insbesondere wenn dies erforderlich ist um eine Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum Dritter oder einen Mangel am Sensorise Auswerteelektronik zu beseitigen. Bei der Software-Plattform werden Updates und Upgrades durch Sensorise installiert.

19.4 Beim Sensorise Auswerteelektronik werden die Pflege- und Supportleistungen für die jeweils aktuelle Version des Sensorise Auswerteelektronik sowie über einen Zeitraum von höchstens sechs [6] Monaten ab Zurverfügungstellung dieser aktuellen Version auch für die vorhergehende (n-1) Version erbracht, es sei denn die Nutzung der aktuellen Version ist dem Kunden unzumutbar, z.B. im Falle von Mängeln oder Sicherheitsrisiken der aktuellen Version; im Übrigen unterliegen andere als die aktuelle Version nur dann Pflege und Support, wenn der Kunde und Sensorise dies gesondert vereinbaren. Bei der Software Plattform werden die Pflege- und Supportleistungen stets nur für die jeweils aktuell von Sensorise zur Verfügung gestellte Version erbracht.

19.5 Sensorise kann während der von ihm festgelegten Wartungszeiten planmäßige Wartungen der Software Plattform durchführen. Diese planmäßigen Wartungszeiten werden grundsätzlich in der Zeit zwischen 18:00 Uhr (CET) und 06:00 Uhr (CET) durchgeführt und betragen pro Kalendermonat insgesamt maximal acht [8] Stunden. Sensorise wird dem Kunden geplante Wartungszeiten mit angemessenem Vorlauf ankündigen, soweit möglich und zumutbar. Darüber hinaus ist Sensorise berechtigt, ungeplante Wartungsarbeiten bis zu einem Umfang von acht [8] Stunden pro Monat vorzunehmen. Während dieser Zeiten steht die Software-Plattform nicht zur Verfügung.

19.6 Näheres zum Umfang der Pflege- und Supportleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Sensorise kann den darin enthaltenen Umfang der Pflege- und Supportleistungen entsprechend Ziffer 3.4 anpassen, weiterentwickeln, reduzieren und/oder ändern.

19.7 Sämtliche Pflege- und Supportleistungen von Sensorise sind Dienstleistungen im Sinne der § 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten die einzelne Pflege- und Supportleistungen aufgrund zwingenden Rechts werk-, miet-, oder kaufvertraglichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, findet Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen entsprechend Anwendung.

20. SICHERHEIT UND SYSTEMANFORDERUNGEN

20.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Account für die Software-Plattform durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere Zugangsdaten (z. B. Passwörter, Benutzerkennungen) vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Zugangsdaten dürfen nur von jeweils einer natürlichen Person genutzt werden. Dem Kunden ist es untersagt, Zugangsdaten an andere Personen zu übertragen oder diesen mitzuteilen. Der Kunde ist für alle Aktivitäten unter seinem Account verantwortlich, soweit die Aktivitäten vom Kunden entweder genehmigt oder geduldet worden sind, oder von diesem zwar nicht genehmigt oder geduldet worden sind, aber bei angemessener Sorgfalt des Kunden hätten verhindert werden können.

20.2 Die Leistungsbeschreibung und/oder jeweils aktuelle Freigabemitteilungen („Release Notes“) zur Software-Plattform können bestimmte Systemanforderungen und Kompatibilitätsangaben für die Nutzung der SoftwarePlattform enthalten. Daraus kann sich insbesondere ergeben, für welche Hardware, Betriebsumgebung und Betriebssysteme die Software-Plattform bestimmt bzw. inwieweit sie mit solchen Komponenten kompatibel ist. Nutzt der Kunde die Software-Plattform nicht gemäß diesen Systemanforderungen oder Kompatibilitätsangaben, übernimmt Sensorise für eine solche Nutzung und das Funktionieren der Software-Plattform insoweit keine Gewährleistung und haftet nicht für sich aus einer solchen Nutzung ergebende Folgen.

TEIL D – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SENSORISE DIENSTLEISTUNGEN

21. VEREINBARUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

21.1 Der Kunde und Sensorise können durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags die Erbringung bestimmter Sensorise Dienstleistungen durch Sensorise vereinbaren. Der jeweilige Vertrag enthält eine Leistungsbeschreibung, welche die näheren Details zu den relevanten Sensorise Dienstleistungen und den diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien regelt. Soweit erforderlich, kann der Vertrag einen Projektplan mit bestimmten Meilensteinen für die relevanten Sensorise Dienstleistungen vorsehen.

21.2 Soweit der Vertrag diesbezüglich keine konkreten Vorgaben enthält, kann Sensorise nach eigener Wahl die Sensorise Dienstleistungen vor Ort beim Kunden oder per Fernzugriff (remote) erbringen.

21.3 Sämtliche Sensorise Dienstleistungen von Sensorise sind Dienstleistungen im Sinne der § 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten die einzelne Sensorise Dienstleistungen aufgrund zwingenden Rechts werkwerkvertraglichen Bestimmungen unterliegen, findet Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen entsprechend Anwendung.

22. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS

22.1 Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Änderung der Sensorise Dienstleistungen beantragen („***Change Request***“). In einem solchen Change Request hat der Kunde die gewünschte Änderung näher zu beschreiben. Einigen sich die Parteien nach Maßgabe dieser Ziffer 22 auf die Implementierung einer solchen Änderung („***Change***“), wird der betreffende Vertrag entsprechend angepasst und der vereinbarte Change wird dem Vertrag in fortlaufender Nummerierung angehängt.

22.2 Nach Eingang eines Change Request wird Sensorise den Kunden über die vermutliche Dauer einer näheren Prüfung des Change Request sowie über etwaige Kosten für eine Prüfung informieren. Verlangt der Kunde daraufhin zu den genannten Konditionen eine nähere Prüfung des Change Request, nimmt Sensorise eine solche Prüfung vor und unterbreitet dem Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Angebot für die Umsetzung des Change Request („***Change Proposal***“), sofern Sensorise den Change Request nicht ablehnt. Sensorise kann einen Change Request nach eigenem Ermessen ablehnen, z.

B., wenn dieser technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist, außerhalb des Leistungsportfolios von Sensorise liegt oder in Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen stehen könnte.

22.3 Nach Erhalt des Change Proposal entscheidet der Kunde, ob er das Change Proposal annimmt. Erhält Sensorise keine Annahmeerklärung des Kunden innerhalb von zehn [10] Werktagen, ist Sensorise nicht mehr an das Change Proposal gebunden und kann den Change Request ablehnen. Das Recht von Sensorise, dem Kunden die angefallenen Aufwände für die Prüfung des Change Request in Rechnung zu stellen (siehe Ziffer 22.2), bleibt hiervon unberührt.

22.4 Sensorise kann einen Change durch Übermittlung eines Change Proposals an den Kunden beantragen. Der Kunde wird ein solches von Sensorise initiiertes Change Proposal sorgfältig prüfen.

22.5 Ein Change wird nur wirksam, wenn er von beiden Seiten rechtsgültig unterschrieben wird. Sensorise erbringt die Sensorise Dienstleistungen bis zum Wirksamwerden des Change gemäß den bis dahin geltenden Vertragsbestimmungen.

23. ABNAHME

23.1 Sensorise Dienstleistungen sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den Kunden, wenn und soweit (i) dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht. Für solche Sensorise Dienstleistungen findet das Abnahmeverfahren dieser Ziffer 23 Anwendung.

23.2 Ist im Vertrag keine abweichende Frist geregelt, nimmt der Kunde die Sensorise Dienstleistungen innerhalb von zehn [10] Werktagen ab Vorlage zur Abnahme ab („***Abnahmefrist***“), soweit die Sensorise Dienstleistungen frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Sensorise Dienstleistungen sind frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die Sensorise Dienstleistungen frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von Abnahmekriterien und/oder der Leistungsbeschreibung sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen; Sensorise wird solche Mängel jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben.

23.3 Liegen wesentliche Mängel vor, hat der Kunde diese Sensorise schriftlich innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen. Teilt der Kunde Sensorise bis zum Ablauf der Abnahmefrist keine abnahmehinderlichen Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden Sensorise Dienstleistungen als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde form- und fristgerecht abnahmehinderliche Mängel meldet, Sensorise die betreffenden Sensorise Dienstleistungen dem Kunden als „Mängel beseitigt“ erneut vorlegt und der Kunde nicht innerhalb von zehn [10] Werktagen widerspricht; diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der Abnahmefrist ein.

Stand: Juli 2019